



**tirol**

78. Jahrgang / Februar 2005

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

### INHALT

- 
- |   |  |
|---|--|
| <p>7. <i>Das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003 – Einführung und Überblick</i></p> <p>8. <i>Checkliste zur Implementierung des Tiroler Bedienstetengesetzes 2003</i></p> <p>9. <i>Übersicht über die Darlehen, Haftungsübernahmen und Leasingverträge der Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbände 2004</i></p> <p>10. <i>Wasserleitungsfonds</i></p> <p>11. <i>Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Vorlage von Untersuchungsergebnissen für das Jahr 2005</i></p> | <p>12. <i>Maßnahmen zum Jugendschutz als Schwerpunkt für 2005</i></p> <p>13. <i>Abfallbehandlungspflichtenverordnung: Vorgaben für verletzungsgefährdende, medizinische Abfälle</i></p> <p><i>Verbraucherpreisindex für Dezember 2004 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> <p><i>Beilage:</i><br/><i>Inhaltsverzeichnis zum Merkblatt für die Gemeinden Tirols der Jahre 2003 und 2004</i></p> |
|---|--|
- 

## 7.

### Das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003 – Einführung und Überblick

Die rechtlichen Grundlagen für den Schutz der Bediensteten des Landes Tirol, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben mit dem Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003 – TBSG 2003 eine grundlegende Neuordnung erfahren. Mit dem neuen Gesetz und den zu seiner Durchführung von der Landesregierung großteils bereits erlassenen Verordnungen kommen auf das Land und die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände als Dienstgeber eine Fülle von neuen Aufgaben auf diesem Gebiet zu. Nachfolgend soll nun ein erster Überblick über die wesentlichen Inhalte des TBSG 2003 und seiner Durchführungsverordnungen gegeben werden. Das TBSG 2003 gliedert sich in insgesamt fünf Abschnitte: 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen), 2. Abschnitt (Allgemeine Schutzbestimmungen), 3. Abschnitt (Besondere Schutzbestimmungen), 4. Abschnitt (Präventive Gefahrenverhütung), 5. Abschnitt (Schlussbestimmungen). Das Gesetz selbst enthält dabei vorwiegend Bestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung und überlässt die erforderlichen Konkretisierungen Verordnungen der Landesregierung. Folglich bilden die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes mit den jeweils zu ihrer Durchführung und Konkretisierung

erlassenen Regelungen auf Verordnungsebene ein einheitliches und geschlossenes Regelungssystem. Bei der praktischen Anwendung der Bedienstetenschutzvorschriften ist daher neben dem Gesetz immer auch die entsprechende Verordnung zu beachten. Aus diesem Grund wird im Rahmen der folgenden Darstellung stets auch auf die zu den betreffenden Gesetzesbestimmungen Bezug habenden Verordnungen eingegangen.

#### 1. Was sind die wichtigsten Inhalte des TBSG 2003

Im Vergleich zur alten Rechtslage sieht das TBSG 2003 völlig neue Strukturen und Einrichtungen für den Bedienstetenschutz vor. Daneben wurden auch in materieller Hinsicht die Schutzstandards durch Erlassung neuer Vorschriften verfeinert und dem durch die umzusetzenden EG-Richtlinien (vgl. § 33 TBSG 2003) vorgegebenen Schutzniveau angepasst. Ergänzend orientieren sich Gesetz und Verordnungen im Interesse der Regelungseinheitlichkeit an den in Österreich bereits bestehenden Regelungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, namentlich dem ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (ASchG) und dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG). Auf Verordnungsebene wurden – soweit dies möglich war – zahlreiche zum ASchG er-

lassene Verordnungen (mit notwendigen Anpassungen) direkt übernommen.

Im Einzelnen sind gesetzlich vorgesehen:

- die Einrichtung einer sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung für jede Dienststelle durch die Heranziehung von Präventivfachkräften (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner, sonstige geeignete Fachleute);
- die Verpflichtung des Dienstgebers zur Durchführung einer umfassenden Gefahrenbeurteilung für jeden Arbeitsplatz (Begehung durch Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) einschließlich der Dokumentation der Ergebnisse;
- die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen der Bediensteten in jeder Dienststelle; des weiteren die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und die Bestimmung von Erst-Helfern und Personen, die bis zum Einschreiten der zuständigen Einsatzorganisationen für die Brandbekämpfung und die Evakuierung der Bediensteten zuständig sind;
- eine umfassende Mitwirkung (Information, Anhörung, direkte Beteiligung) der Bediensteten und der Sicherheitsvertrauenspersonen in Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes;
- die organisierte begleitende Überwachung der Gesundheit von mit besonders gefährlichen Tätigkeiten beschäftigten Bediensteten;
- detaillierte Regelungen für die Ausstattung und Gestaltung von Arbeitsstätten und Baustellen, die Verwendung von Arbeitsmitteln, die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen, die Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe, die Ausstattung von Bildschirmarbeitsplätzen und Bildschirmarbeit, die Handhabung von Lasten, sowie den Schutz der Bediensteten vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen physikalischen Einwirkungen;
- eine umfassende Information der Bediensteten über die in ihrem Arbeitsumfeld bestehenden Gefährdungen, erforderlichenfalls verbunden mit einer gründlichen Unterweisung über die getroffenen Schutzvorkehrungen und das richtige Verhalten am Arbeitsplatz.

Adressat der Regelungen des TBSG 2003 und seiner Durchführungsverordnungen ist in erster Linie der **Dienstgeber**; dieser hat daher für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen der präventiven Gefahrenverhütung (insb. Gefahrenbeurteilung, Einrichtung einer präventivdienstlichen Betreuung und Gesundheitsüberwachung), die Einhaltung der verschiedenen

Schutzvorschriften und die tatsächliche Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen und für die damit verbundenen Kosten aufzukommen. Bedienstetenschutz ist also eine **Dienstgeberpflicht**.

## 2. Geltungsbereich (§ 1)

Vom Geltungsbereich des TBSG 2003 und seiner Durchführungsverordnungen werden **alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis** zum Land Tirol, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehenden Personen erfasst, neben *Beamten* und *Vertragsbediensteten* daher insbesondere auch *geringfügig Beschäftigte*, *Ferialpraktikanten* oder *Saisonarbeiter*. Ausdrücklich ausgenommen vom Geltungsbereich sind *Lehrer* für öffentliche Pflichtschulen bzw. für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen einschließlich der Erzieher in angeschlossenen Schülerheimen (für diese gelten die im Wesentlichen auf das B-BSG verweisenden Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, des Landesvertragslehrgesetzes bzw. des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrgesetzes); Für *Schulwarte* oder *Reinigungspersonal in Schulen* mit einem Dienstverhältnis zur Gemeinde gilt jedoch das TBSG 2003.

Weiters fallen Bedienstete, die in **Betrieben** des Landes Tirol, der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätig sind, nicht in den Geltungsbereich des TBSG 2003. Auf diese Bediensteten sind das ASchG und das Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) anzuwenden, wobei es auf die *tatsächliche Beschäftigung im Betrieb* ankommt. Für die Qualifikation einer Einrichtung als „Betrieb“ ist eine weitgehende **Verselbstständigung in personeller, organisatorischer und materieller Hinsicht** Voraussetzung. Dies trifft auf Einrichtungen, die von einem gesonderten Rechtsträger (zB GmbH) geführt werden, jedenfalls zu. Ist eine Einrichtung nicht ausgegliedert, so ist ihre Betriebseigenschaft im Einzelfall anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

- eigenständige, auf Dauer eingerichtete organisatorische Einheit;
- Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse mit technischen oder immateriellen Mitteln (jedoch ohne Rücksicht auf eine allfällige Erwerbsabsicht) durch diese Einheit;
- gesonderter Personalstand, Möglichkeit einer eigenständigen Aufnahme von Personal;
- eigenständige Verfügungsbefugnis auch hinsicht-

lich größerer Ausgaben (keine Genehmigungspflicht), Möglichkeit zur selbständigen Warenbeschaffung.

Auf Gemeindeebene sind daher insbesondere alle Einrichtungen, deren Führung von der Leitung des Gemeindeamtes organisatorisch getrennt und denen auch in finanzieller Hinsicht eine selbstständige Verfügungsgewalt eingeräumt ist, als Betriebe zu qualifizieren, wie etwa Unternehmen der Gemeinde (zB E-Werke), Krankenhäuser, oder – bei entsprechender Selbständigkeit – Alten- und Pflegeheime. **Keine Betriebe** sind demgegenüber **organisatorisch in die allgemeine Gemeindeverwaltung weitgehend integrierte Einrichtungen**, wie das in der Regel in Bezug auf Bauhöfe, Kindergärten oder Schwimmbäder der Fall ist. Ebenso wenig dürfen sog. *Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit* im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge als „Betrieb“ zu qualifizieren sein, da diese kaum über einen gesonderten Personalstand bzw. die Möglichkeit einer eigenständigen Personalaufnahme verfügen und ihnen regelmäßig nur eine beschränkte finanzielle Verfügungsgewalt zukommt. Das gilt jedenfalls für solche Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, welche in Anlehnung an die von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten herausgegebenen Mustersatzungen (vgl. Merkblatt Mai 1997, Nr. 31, in Verbindung mit Merkblatt November 2004, Nr. 43) organisiert sind.

Für die konkrete Zuordnung einer bestimmten Einrichtung der Gemeinde ist aber letztlich immer das im **Einzelfall** gegebene (und anhand der oben genannten Kriterien zu beurteilende) Maß an Selbständigkeit ausschlaggebend, wobei im Zweifelsfall eine direkte Abklärung mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat empfohlen wird.

### 3. Allgemeine Schutzbestimmungen

Im die §§ 3 bis 10 umfassenden zweiten Abschnitt sind ihrer Art nach grundsätzliche und damit im Geltungsbereich des TBSG 2003 und seiner Durchführungsverordnungen durchgängig zu beachtende allgemeine Schutzbestimmungen zusammengefasst.

So definiert der § 3 die Vorsorge für die Sicherheit, den Schutz des Lebens, die Gesundheit und die Sittlichkeit der Bediensteten als **Fürsorgepflicht des Dienstgebers** und verpflichtet diesen, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten alle dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen (vgl. dazu auch die demonstrative Aufzählung derartiger Maßnahmen im Abs. 2) und Ge-

fahrenbereiche erforderlichenfalls zu kennzeichnen (Abs. 4). Die im § 3 allgemein grundgelegten Dienstgeberpflichten werden einerseits durch die besonderen Schutzbestimmungen des 3. Abschnitts einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen, andererseits durch direkt auf § 3 Abs. 6 gestützte Verordnungen konkretisiert; von diesen ist insbesondere auf die *Fachkenntnisse-Verordnung – Fachk-V* (Festlegung von Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist, und deren Nachweis), die *Kennzeichnungs-Verordnung – Kenn-V* (Regelungen über die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, insbesondere der verschiedenen Verbots-, Gebots-, Hinweis- und Warnzeichen) und jene Bestimmungen der *Präventivdienst-Verordnung – Prävd-V* hinzuweisen, die organisatorischen Vorkehrungen hinsichtlich der ersten Hilfe, des Brandschutzes und der Evakuierung beinhalten. Aus dem Umstand, dass der **Bedienstetenschutz primär eine Aufgabe des Dienstgebers** ist, folgt ferner, dass dieser auch **alle damit verbundenen Kosten zu tragen** hat, die Bediensteten also mit den Kosten für Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen nicht belastet werden dürfen. Dies wird durch § 3 Abs. 5 klargestellt.

Ein Herzstück der neuen Struktur des Bedienstetenschutzes stellt die vom Dienstgeber für jeden Arbeitsplatz durchzuführende **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren** dar (§ 4). Diese Gefahrenbeurteilung bildet die Grundlage für die **Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen**. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen bzw. des Arbeitsumfeldes sind Gefahrenbeurteilung und Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen. In der Praxis wird sich der Dienstgeber für die Gefahrenbeurteilung idR der fachlichen Unterstützung der von ihm zu bestellenden Präventivfachkräfte (siehe unten 5.) bedienen.

Die Ergebnisse der Gefahrenbeurteilung sind in einem **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument** festzuhalten (§ 5), dessen Gestaltung und Inhalt in der *Dokumentations-Verordnung – Dok-V* näher geregelt wird. Daneben ist der Dienstgeber zur Dokumentation einer Reihe weiterer für den Bedienstetenschutz wesentlicher Daten und Informationen verpflichtet und hat zu diesem Zweck **Aufzeichnungen** über Arbeitsunfälle, Verzeichnisse von in besonders gefährdeten Bereichen beschäftigten Bediensteten und Aufzeichnungen über die Gesundheitsüberwachung von Bediensteten zu führen. Die näheren Regelungen enthält hier wiederum die *Dok-V*.

Der § 6 enthält grundsätzliche Regelungen über die **Information und Unterweisung der Bediensteten** durch den Dienstgeber. Danach sind die Bediensteten allgemein über die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und die dagegen ergriffenen Maßnahmen aufzuklären und ergänzend hinsichtlich der von ihnen an ihrem Arbeitsplatz bzw. innerhalb ihres Aufgabenbereichs konkret zu beachtenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die in § 6 bloß allgemein umschriebenen Informations- und Unterweisungspflichten des Dienstgebers werden in nahezu allen Durchführungsverordnungen – bezogen auf ihren jeweiligen Geltungsbereich – näher konkretisiert.

Neben diesen umfassenden Verpflichtungen des Dienstgebers werden im 2. Abschnitt auch allgemeine **Pflichten der Bediensteten** festgeschrieben (§ 8). Diese beziehen sich einerseits auf die Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen und der in diesem Zusammenhang vom Dienstgeber erteilten Anordnungen, die ordnungsgemäße Benutzung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, Ausrüstungen und Schutzvorrichtungen, andererseits auf die aktive Mitwirkung der Bediensteten an einer sicheren Gestaltung des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsbedingungen; zudem haben die Bediensteten im Interesse einer effektiven Gefahrenverhütung Arbeitsunfälle und akute Gefahrenquellen unverzüglich zu melden.

Darüber hinaus enthält der 2. Abschnitt **Sonderbestimmungen** für die **Koordination** des Bedienstetenschutzes, wenn in einer Dienststelle oder Arbeitsstätte oder auf einer Baustelle neben eigenen Bediensteten auch Arbeitnehmer eines oder mehrerer anderer Arbeitgeber beschäftigt werden, sowie für die **Koordinierung** bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten (§ 7), für das **Verhalten bei Gefahr** (§ 9) und für **Einsatzkräfte** im Katastrophenfall (§ 10).

#### 4. Besondere Schutzbestimmungen

Für die besonderen Schutzbestimmungen des die §§ 11 bis 20 umfassenden 3. Abschnittes ist charakteristisch, dass das Gesetz selbst stets nur allgemeine Grundsätze festlegt, während die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Schutzbestimmungen auf der Grundlage der vom Gesetz festgelegten Determinanten in den einzelnen Durchführungsverordnungen erfolgt. Im Einzelnen werden dabei geregelt:

– die Gestaltung und Ausstattung von **Arbeitsstätten, Baustellen, Arbeitsräumen** und **sonstigen Be-**

**triebsräumen** (§ 11, konkretisiert durch die *Arbeitsstätten-Verordnung – As-V* und die *Bauarbeiterschutzbauverordnung – Bau-V*);

– die Anforderungen an und die Verwendung von **Arbeitsmitteln** (§ 12, konkretisiert durch die *Arbeitsmittel-Verordnung – Am-V* und die *Bau-V*);

– der Schutz der Bediensteten bei der Verwendung **gefährlicher Arbeitsstoffe** (§ 13, konkretisiert durch die *Arbeitsstoffe-Verordnung – As-V*);

– die Anforderungen an **Bildschirmarbeitsplätze** und die Gestaltung von **Bildschirmarbeit** (§ 14, konkretisiert durch die *Bildschirmarbeits- und Lasten-Verordnung – BuL-V*);

– die **Handhabung von Lasten** (§ 15, konkretisiert durch die *BuL-V*);

– der Schutz der Bediensteten vor einer Einwirkung durch **Lärm, Erschütterungen** und **sonstige physikalische Einwirkungen** (§§ 16, 17 und 18, konkretisiert durch die *Verordnung über physikalische Einwirkungen – VPhE*);

– die Anforderungen an **persönliche Schutzausrüstung** und **Dienstbekleidung** (§ 19, konkretisiert durch die *Persönliche-Schutzausrüstungs-Verordnung – PSA-V*);

– der besondere Schutz von **Jugendlichen** (§ 20, konkretisiert durch die *Jugendbedienstetenschutz-Verordnung – JBed-V*).

Für die konkrete Durchführung der im 3. Abschnitt und den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehen besonderen Schutzmaßnahmen gilt durchgängig ein genereller **Vorrang des kollektiven vor dem individuellen Gefahrenschutz**; dh, dass individuelle Schutzmaßnahmen vom Dienstgeber erst getroffen werden dürfen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine Beseitigung oder Verringerung der im Rahmen der Gefahrenbeurteilten festgestellten Gefährdungen durch kollektive Schutzmaßnahmen nicht bewerkstelligt werden kann. So sind etwa zunächst alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die am Arbeitsplatz auftretende Lärmbelastung in ihrer Intensität und Dauer auf ein gesundheitsverträgliches Maß zu senken; kann dieses Ziel durch solche Maßnahmen nicht erreicht werden, sind den betroffenen Bediensteten geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

#### 5. Präventive Gefahrenverhütung

Eine weitere zentrale Neuerung stellen die im 4. Abschnitt (§§ 21 bis 31) vorgesehenen – auch in Zusammenhang mit der Verpflichtung des Dienstgebers zur Ermittlung und Beurteilung der am Arbeitsplatz

auftretenden Gefahren stehenden – Maßnahmen der präventiven Gefahrenverhütung dar.

Dazu zählt einerseits die in den §§ 21 bis 23 geregelte **organisierte begleitende Überwachung der Gesundheit besonders gefährdeter Bediensteter** mit dem Ziel, berufsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsschädigungen vorzubeugen bzw. solche frühzeitig zu erkennen. Zu diesem Zweck müssen sich Bedienstete vor der Aufnahme bestimmter Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit oder eine besondere Gesundheitsgefährdung besteht, zwingend einer Eignungsuntersuchung und während der Ausübung dieser Tätigkeiten in regelmäßigen Abständen Folgeuntersuchungen unterziehen; darüber hinaus müssen mit bestimmten gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigte Bedienstete auf Wunsch sonstige besondere Untersuchungen, darunter auch solche des Gehörs, in Anspruch nehmen können. Jene Tätigkeiten, die eine begleitende Gesundheitsüberwachung erfordern, werden dabei in der *Gesundheitsüberwachungs-Verordnung – GÜ-V* konkret festgelegt. Diese Verordnung enthält auch detaillierte Richtlinien für die Durchführung der vorgesehenen Untersuchungen, deren Ergebnisse in persönlichen Gesundheitsakten zu dokumentieren sind (vgl. hierzu die betreffenden Bestimmungen der *Dok-V*). Für die Durchführung der notwendigen Gesundheitsüberwachung ist der Dienstgeber verantwortlich; dieser hat daher auch die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Eigentliches Herzstück der präventiven Gefahrenverhütung ist jedoch die Einrichtung einer angemessenen, dauerhaften **sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung** (§§ 24 und 25). In diesem Zusammenhang hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass für jede Dienststelle eine ausreichende Anzahl an **Präventivfachkräften** (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) zur Verfügung steht. Der Dienstgeber hat dabei die Wahl, ob er auf – entsprechend ausgebildete – eigene Bedienstete zurückgreift oder externe Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner bzw. ein sicherheitstechnisches und arbeitsmedizinisches Zentrum beauftragt. Die Präventivfachkräfte haben primär die Aufgabe, den Dienstgeber bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Bereich des Bedienstetenschutzes zu unterstützen und zu beraten. In diesem Zusammenhang legt die *Präventivdienst-Verordnung (PrävD-V)* konkret fest, in welchem Umfang die Präventivfachkräfte vom Dienstgeber zu informieren und in welchen Angelegenheiten dieser Sicherheitsfachkräfte und/oder

Arbeitsmediziner jedenfalls hinzuziehen muss. Zur Optimierung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung kann der Dienstgeber auch sonstige **geeignete Fachleute** (zB Chemiker, Toxikologen, Ergonomen oder Arbeitspsychologen) hinzuziehen.

Auf Bedienstetenebene ist in jeder Dienststelle eine ausreichende Anzahl an **Sicherheitsvertrauenspersonen** zu bestellen (§§ 26, 27 und 28). Den Sicherheitsvertrauenspersonen obliegt – im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen der Personalvertretung, sofern eine solche besteht – die Vertretung der Interessen der Bediensteten in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz; darüber hinaus haben sie die Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften durch den Dienstgeber zu kontrollieren und gemeinsam mit den Präventivfachkräften auf die bestmögliche Gestaltung des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsbedingungen hinzuwirken. Zu diesem Zweck sind ihnen spezifische Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte eingeräumt, die wiederum in der *PrävD-V* näher konkretisiert werden. Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben, sofern sie nicht schon über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, eine spezielle Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu absolvieren, deren Kosten der Dienstgeber zu tragen hat.

Darüber hinaus ist in Dienststellen mit mehr als zehn Bediensteten die Bestimmung von **Erst-Helfern** und von Personen vorgesehen, die bis zum Einschreiten der zuständigen Einsatzorganisationen für die **Brandbekämpfung** und die **Evakuierung** der Bediensteten sorgen (§ 29). Ein **Brandschutzbeauftragter** ist zu bestellen, wenn dies aufgrund der in einer Arbeitsstätte auftretenden besonderen Gefahren erforderlich ist. Auch hier enthält wiederum die *PrävD-V* konkretisierende Bestimmungen.

Im Interesse einer effektiven Durchsetzung der verschiedenen bedienstetenschutzrechtlichen Schutzvorschriften wird schließlich im § 30 jedem Bediensteten, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den zuständigen Organen der Personalvertretung das Recht eingeräumt, wegen behaupteter Missstände im Bereich des Bedienstetenschutzes **Beschwerde an das für den inneren Dienst zuständige Organ** (das ist in der Gemeinde der Bürgermeister und in den Gemeindeverbänden der Verbandsobmann) zu erheben, welches dann unverzüglich für die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu sorgen hat.

## 8.

### Checkliste zur Implementierung des TBSG 2003

---

#### ERSTINFORMATION DER BEDIENTETEN

---

mit dem Ziel, diese über die bevorstehenden Aktivitäten im Bereich des Bedienstetenschutzes grundlegend zu informieren; als Inhalte kommen vor allem in Frage:

- o Überblick über die wesentlichen Neuerungen und Inhalte des TBSG 2003 sowie über Organisation und System des Bedienstetenschutzes.
- o Informationen zur geplanten Vorgehensweise, insbesondere hinsichtlich
  - der Einrichtung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung;
  - der Mitwirkung der Bediensteten bzw. ihrer Vertreter (Personalvertretung, Sicherheitsvertrauenspersonen, Erst-Helfer, für den Brandschutz und die Evakuierung zuständige Personen);
  - der Durchführung der erstmaligen Arbeitsplatzevaluation (Gefahrenbeurteilung).

---

#### EINRICHTUNG DER PRÄVENTIVDIENSTLICHEN ORGANISATION

---

➤ SICHERHEITSTECHNISCHE UND ARBEITSMEDIZINISCHE BETREUUNG  
(PRÄVENTIVFACHKRÄFTE)

- o ausreichende Anzahl von Präventivfachkräften (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) für jede Dienststelle (zu beurteilen anhand der in § 1 PräVD-V genannten Kriterien).
- o Festlegung der Betreuungsform:
  1. Inanspruchnahme eigener Bediensteter, die über eine Ausbildung als Sicherheitsfachkraft bzw. Arbeitsmediziner verfügen, oder
  2. Beauftragung externer Präventivfachkräfte (selbständige Sicherheitsfachkräfte/Arbeitsmediziner oder sicherheitstechnisches/arbeitsmedizinisches Zentrum);  
in diesem Fall: Bundesvergabegesetz 2002 beachten!  
Mitwirkung: Personalvertretung; Anhörung: Sicherheitsvertrauenspersonen.
- o Bestellsvorgang (externe Präventivfachkräfte):
  1. ggf. Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz 2002;
  2. Mitwirkung: Personalvertretung; Anhörung: Sicherheitsvertrauenspersonen;
  3. Beauftragung;
  4. Information: Bedienstete, Sicherheitsvertrauenspersonen, Personalvertretung.
- o Ergänzend möglich: Heranziehung sonstiger geeigneter Fachleute (zB Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, Arbeitspsychologen);  
Mitwirkung: Personalvertretung; Anhörung: Sicherheitsvertrauenspersonen.

### ➤ SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN (SVP)

- o ausreichend Anzahl von SVP für jede Dienststelle (zu beurteilen anhand der in § 5 PrävD-V genannten Kriterien).
- o fakultativ: in Gemeinden mit weniger als 20 Bediensteten.
- o Bestells v o r g a n g :
  1. Erhebung der benötigten Anzahl an SVP, Festlegung der Verteilung auf die verschiedenen Dienststellen und Arbeitsstätten;
  2. Erhebung jener Bediensteten, die sich für die Tätigkeit eignen (Verwendungsbereiche berücksichtigen!) und zur Verfügung stehen; Bestellung von Personalvertretern möglich;
  3. Mitwirkung: Personalvertretung; wo ein solche nicht besteht, Anhörung der Bediensteten;
  4. Bestellung auf 5 Jahre für einen bestimmten Zuständigkeitsbereich (Dienststelle oder Arbeitsstätte);
  5. Information: Bedienstete, Personalvertretung, Präventivfachkräfte.
- o Ausbildung jener SVP, die noch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, binnen eines Jahres.

### ➤ ERST-HELFER, FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG UND EVAKUIERUNG ZUSTÄNDIGE PERSONEN (BRANDSCHUTZWARTE)

- o in Dienststellen mit mehr als 10 Bediensteten
- o Bestells v o r g a n g :
  1. Erhebung der in Frage kommenden Dienststellen;
  2. Erhebung jener Bediensteten, die sich für die Tätigkeit eignen und zur Verfügung stehen;
  3. Mitwirkung: Personalvertretung; Anhörung: SVP;
  4. Bestimmung unter Angabe des Zuständigkeitsbereiches;
  5. Information: Bedienstete, SVP, Personalvertretung, Präventivfachkräfte.
- o in regelmäßigen Abständen: Übungen in erster Hilfe bzw. Einsatzübungen für Notfälle (Brandbekämpfung und Evakuierung) mit Analyse und Dokumentation.
- o Beziehung (generell): Sicherheitsfachkräfte (Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung);  
Arbeitsmediziner (Organisation der ersten Hilfe).

### ➤ BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE

- o in Arbeitsstätten mit besonderer Gefährdungssituation, wenn nicht schon nach § 7 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ein Brandschutzbeauftragter bestellt ist.
- o Bestells v o r g a n g :
  1. Erhebung der in Frage kommenden Arbeitsstätten
  2. Erhebung jener Bediensteten, die sich für die Tätigkeit eignen und zur Verfügung stehen;
  3. Mitwirkung: Personalvertretung; Anhörung: SVP;
  4. ggf. Ausbildung des betreffenden Bediensteten auf dem Gebiet des Brandschutzes;
  5. Bestellung auf 5 Jahre für einen bestimmten Zuständigkeitsbereich (Arbeitsstätte);
  6. Information: Bedienstete, SVP, Personalvertretung, Präventivfachkräfte.

---

## GEFAHRENBEURTEILUNG, GESUNDHEITSÜBERWACHUNG, DOKUMENTATION

---

### ➤ GEFAHRENBEURTEILUNG (ERSTEVALUATION)

- o Ermittlung und Beurteilung der für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bestehenden Gefahren für jeden einzelnen Arbeitsplatz.
  - Besichtigung der Arbeitsstätten durch Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner (nach Möglichkeit gemeinsam)
  - unter Beteiligung der SVP; Personalvertretung ist teilnahmeberechtigt.
- o auf dieser Grundlage: Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Präventivfachkräfte unter Beteiligung der SVP.
- o Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument.

### ➤ INFORMATION UND UNTERWEISUNG DER BEDIENSTETEN

- o Vorbereitung, Organisation und Durchführung unter Beiziehung der Präventivfachkräfte und Beteiligung der SVP.
- o Information der Bediensteten über
  - die Ergebnisse der Gefahrenbeurteilung, insb. die am Arbeitsplatz drohenden Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und
  - die auf dieser Grundlage festgelegten Schutzmaßnahmen;Sind in der Dienststelle SVP bestellt oder besteht eine Personalvertretung, so kann auf eine Information jedes einzelnen Bediensteten ggf. verzichtet werden (Verordnungen beachten!).
- o Erforderlichenfalls Unterweisung der einzelnen Bediensteten über die speziell an ihrem Arbeitsplatz bestehenden Gefahren und die dort einzuhaltenden Schutzvorkehrungen; falls nötig: Erstellung schriftlicher Dienstanweisungen.

### ➤ GESUNDHEITSÜBERWACHUNG

- o Vorbereitung und organisatorische Abwicklung unter Beiziehung der als Präventivfachkräfte bestellten Arbeitsmediziner.
- o Eignungs- und Folgeuntersuchungen:
  1. Feststellung, ob Bedienstete Tätigkeiten iSd § 2 VGÜ ausüben;
  2. Information der betroffenen Bediensteten über die Untersuchungspflicht;
  3. Durchführung der Untersuchungen durch einen vom Dienstgeber beauftragten Arzt;
  4. Dokumentation der Ergebnisse (insb. hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung) in persönlichen Gesundheitsakten.
- o Sonstige besondere Untersuchungen:
  1. Feststellung, ob Bedienstete Tätigkeiten iSd § 5 VGÜ ausüben;
  2. Information der betroffenen Bediensteten, dass sie sich auf Wunsch vor dem Beginn sowie bei Fortdauer der Tätigkeit einer Untersuchung unterziehen können;
  3. Durchführung der Untersuchungen durch einen vom Dienstgeber beauftragten Arzt;
  4. Dokumentation der Ergebnisse in persönlichen Gesundheitsakten.



- o Untersuchungen bei Lärmeinwirkung:
  1. Feststellung, ob Bedienstete bei ihrer Tätigkeit einer gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkung ausgesetzt sind (§ 4 Abs. 2 GÜ-V);
  2. Information der betroffenen Bediensteten, dass sie sich auf Wunsch vor dem Beginn sowie bei Fortdauer der Tätigkeit einer Untersuchung unterziehen können;
  3. Durchführung der Untersuchungen durch einen vom Dienstgeber beauftragten Arzt;
  4. Dokumentation der Ergebnisse in persönlichen Gesundheitsakten.

#### ➤ DOKUMENTATION

Folgende Dokumentationen sind vom Dienstgeber zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten:

- o Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente;
- o Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle;
- o Verzeichnis der Bediensteten, die bei der Arbeit einer Einwirkung durch besonders gefährliche Arbeitsstoffe ausgesetzt sind;
- o Persönliche Gesundheitsakten (Bedienstete, die einer Gesundheitsüberwachung unterliegen);
- o Verzeichnis der Bediensteten, die Tätigkeiten ausüben, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist.

Darüber hinaus ist die Führung folgender Evidenzen erforderlich:

- o Beauftragte bzw. zuständige Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner
- o Sicherheitsvertrauenspersonen
- o Erst-Helfer
- o Für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständige Personen
- o Brandschutzbeauftragte

## 9.

Übersicht über die Darlehen, Haftungsübernahmen und Leasingverträge  
der Gemeinden und Gemeindeverbände Tirols 2004

## nach Zweckbestimmung

## Darlehen

2003 92.340.132

2004 127.269.007

Gemeinden ohne Innsbruck Stadt	2003		in % der		2004		in % der		
	in EUR		Darlehenssumme		in EUR		Darlehenssumme		
<b>1. Hoheitsverwaltung</b>									
1.1 Schulen		5.042.999		5,46%		11.672.000		9,17%	
1.2 Kindergärten		849.000		0,92%		70.000		0,06%	
1.3 Wasserleitungsbauten									
Wasserversorgung (UWWF)		0		0,00%		0		0,00%	
Wasserversorgung (WLF)		1.536.725		1,66%		2.005.063		1,58%	
Wasserversorgung (Bank)		4.935.350	6.472.075	5,34%	7,01%	1.773.423	3.778.486	1,39%	2,97%
1.4 Kanalbauten									
Abwasserentsorgung (UWWF)		0		0,00%		307.188		0,24%	
Abwasserentsorgung (WLF)		2.464.157		2,67%		2.735.370		2,15%	
Abwasserentsorgung (Bank)		28.641.117	31.105.274	31,02%	33,69%	33.494.118	36.536.676	26,32%	28,71%
1.5 Wohnbau, Altersheime									
Wohnbau, Altersheime (Wbf)		8.954.309		9,70%		13.226.755		10,39%	
Wohnbau, Altersheime (Bank)		5.351.513	14.305.822	5,80%	15,49%	9.809.176	23.035.931	7,71%	18,10%
1.6 Sportanlagen									
		4.091.000		4,43%		6.052.000		4,76%	
1.7 Friedhöfe									
		346.200		0,37%		0		0,00%	
1.8 Strassen, Wege, Brücken									
		1.604.133		1,74%		4.213.457		3,31%	
1.9 Abfallbeseitigung									
		1.640.000		1,78%		0		0,00%	
1.10 Feuerwehrwesen									
Feuerwehr (TILAND)		104.800		0,11%		502.019		0,39%	
Feuerwehr (Bank)		410.000	514.800	0,44%	0,56%	774.000	1.276.019	0,61%	1,00%
1.11 Umschuldung, Kontokorrent, Haushaltsausgleich			8.142.803		8,82%		10.402.147		8,17%
1.12 Bezirkskrankenhäuser			0		0,00%		0		0,00%
1.13 Sonstiges									
Gemeinde- und Mehrzweckhäuser		3.230.268		3,50%		9.167.037		7,20%	
Grundkäufe		6.300.037		6,82%		11.915.370		9,36%	
Beteiligungen		145.000		0,16%		461.300		0,36%	
Musikschulen		1.664.000		1,80%		805.000		0,63%	
Sonstiges		5.295.700		5,73%		7.853.583		6,17%	
Contracting		501.294		0,54%		0		0,00%	
Weitergabe an Firmen		1.089.728	18.226.027	1,18%	19,74%	30.000	30.232.290	0,02%	23,75%
<b>Summe Hoheitsverwaltung</b>		<b>92.340.132</b>		<b>100,00%</b>		<b>127.269.007</b>		<b>100,00%</b>	
<b>2. Erwerbswirtschaftliche Unternehmen</b>		0		0,00%		0		0,00%	
<b>Summe Gemeinden ohne Stadt Innsbruck</b>		<b>92.340.132</b>		<b>100,00%</b>		<b>127.269.007</b>		<b>100,00%</b>	
<b>Innsbruck - Stadt</b>									
a.o. Vorhaben Stadtgde. Innsbruck		0		0,00%		0		0,00%	
Umschuldung Stadtgde. Innsbruck		0		0,00%		0		0,00%	
<b>Summe Innsbruck - Stadt</b>		<b>0</b>		<b>0,00%</b>		<b>0</b>		<b>0,00%</b>	
<b>Darlehensaufnahmen Summe Tirol</b>		<b>92.340.132</b>		<b>100,00%</b>		<b>127.269.007</b>		<b>100,00%</b>	

## Haftungsübernahmen

<b>Aufschlüsselung der Haftungsübernahmen</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>
Seilbahnen und Lifte	0	800.000
Bäder und Sportanlagen	590.000	2.979.587
Wasserleitungs- und Kanalbauten	18.583.259	800.000
Sonstige	36.605.400	37.753.940
<b>Summe Gemeinden (ohne Innsbruck-Stadt)</b>	<b>55.778.659</b>	<b>42.333.527</b>
Innsbruck-Stadt	1.120.098	26.727.566
<b>Haftungsübernahmen Summe Tirol</b>	<b>56.898.757</b>	<b>69.061.093</b>

## Leasingverträge

	<b>2003</b>	<b>2004</b>
Feuerwehrwesen	225.000	5.345.841
Schulen	14.312.222	3.174.265
Musikschulen	0	0
Kindergärten	750.000	0
Gemeinde- und Mehrzweckhäuser	1.432.500	150.000
Bäder- und Sportanlagen	0	0
Altenheime	4.940.479	0
Sonstige Zwecke	3.350.019	1.144.000
<b>Leasingsumme Gemeinden Tirols</b>	<b>25.010.221</b>	<b>9.814.106</b>

## 10. Wasserleitungsfonds

Der Wasserleitungsfonds, ist ein zweckgebundener Teil des zweckgebundenen Vermögens „Gemeindeausgleichsfonds“ im Sinne des Gesetzes vom 13. November 1951, LGBl. Nr. 1/1952, über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds. Die Genehmigung der Wasserleitungsfondsdarlehen erfolgt daher durch die für die Verwaltung des Gemeindeausgleichsfonds zuständige Abteilung Gemeindeangelegenheiten. Alle weiteren Maßnahmen der folgenden bankmäßigen Abwicklung trifft der Landeskulturfonds.

Um den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Finanzierung von Wasserleitungs- und Kanalbauten zu erleichtern, wurde im Jahr 1958 der Wasserleitungsfonds eingerichtet. Seit 1978 besteht auch die Möglichkeit, dass der Einbau von Wasserzählern gefördert wird. Die Abwicklung der Darlehen erfolgt über den Landeskulturfonds. Die Darlehen sind in erster Linie für die finanzschwachen Gemeinden als Ersatz für die fehlenden Eigenmittel zur Ausfinanzierung der Vorhaben gedacht. Die Rückzahlungsraten sollten durch die laufenden Gebühren aufgebracht werden können.

Die Darlehenshöhe beträgt grundsätzlich 50 % der angefallenen Baukosten, ist aber pro Bauvorhaben und Jahr mit maximal 50.000 Euro begrenzt. Beim Einbau von Wasserzählern können die vollen Kosten, höchstens jedoch 180 Euro pro Anschluss, gefördert werden. Der Zinssatz beträgt derzeit 2,5 % p. a., die Laufzeit kann bis zu 10 Jahre betragen. Die Höchstförderung ist an die Einhaltung der Mindestgebühr gebunden, ansonsten erfolgt ein prozentueller Abschlag.

Da die Abwasserbeseitigung und die Sicherung der Wasserversorgung den bedeutendsten Schwerpunkt in

der Investitionstätigkeit der Gemeinden bilden, ist die Nachfrage nach diesen zinsgünstigen Darlehen unverändert hoch. Über die Darlehensgewährung in den letzten zwölf Jahren gibt folgende Tabelle Auskunft:

Jahr	Anzahl	Betrag in Euro
1993	155	5.310.930
1994	144	4.850.400
1995	195	6.555.235
1996	168	5.608.820
1997	139	4.480.935
1998	159	4.992.590
1999	97	3.104.200
2000	124	4.190.260
2001	107	3.598.125
2002	89	3.131.800
2003	107	4.000.880
2004	116	4.740.433

Wenn auch seit dem Jahr 1996 eine rückläufige Tendenz bei den Darlehensnachfragen feststellbar ist, die ihre Ursache in den geänderten Förderungsbedingungen beim Bund (niedrigere Eigenmittelerfordernisse) hat, ist doch damit zu rechnen, dass auch in den nächsten Jahren eine spürbare Nachfrage nach diesen unbürokratisch abgewickelten Darlehen gegeben ist. Der Wasserleitungsfonds wird – wie die Entwicklung der im Verlauf des Jahres 2004 in Anspruch genommenen Darlehen zeigt – auch in Hinkunft als subsidiäres Förderungsinstrument insbesondere in Ergänzung zu den Förderungen des Bundes nach dem UFG von Bedeutung sein.

## 11.

### Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Vorlage von Untersuchungsergebnissen für das Jahr 2005

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, sieht je nach Größe der Wasserversorgungsanlage eine unterschiedliche Häufigkeit der Untersuchungspflicht für Trinkwasser vor. Gemäß § 5 TWV ist aber jede Trinkwasserversorgungsan-

lage zumindest einmal im Jahr zu überprüfen. Die Gutachten über die gemäß Anhang II der TWV durchgeführten Untersuchungen sind dem Landeshauptmann als zuständiger Behörde zu übermitteln.

**An diese Untersuchungspflicht wird erinnert und ersucht, die hierfür erforderliche Auftragsvergabe für**

das Jahr 2005 an den zu beauftragenden Untersuchungsberechtigten nach §§ 42 oder 50 Lebensmittelgesetz 1975 rechtzeitig zu veranlassen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollten die **Trinkwasseruntersuchungsergebnisse direkt** durch den beauftragten Untersuchungsberechtigten **in die amtliche Wasserwirtschaftsdatenbank bei der Abteilung Wasserwirtschaft** des Amtes der Tiroler Landesregierung übertragen werden.

Die Untersucher sind dafür ausgerüstet, die Daten digital zu übermitteln.

Der „**Mindeststandard für die Trinkwassergutachten**“ wurde anlässlich der Besprechung am 24. Mai 2004 den Vertretern der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Lebensmitteluntersuchung Innsbruck, und den Gutachtern gemäß § 50 LMG 1975 wie folgt dargelegt:

- Die Durchführung der Beprobung etc. hat gemäß TWV zu erfolgen.
- Bei der jährlichen Probenahme ist auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalaugenschein; einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) vorzunehmen. Die Durchführung des Lokalaugenscheines muss im Gutachten zumindest erwähnt werden.
- Die Beprobung hat gemäß Anhang II Teil B der TWV zu erfolgen, dh das Verteilernetz ist mindestens einmal jährlich zu beproben und die Mindesthäufigkeit darf nicht weniger als 50 % der in der Tabelle genannten Anzahl der Proben betragen. Die erforderliche Probenzahl ist bei Vorliegen mehrerer Wasserspenden/Quellen „entsprechend“ zu erweitern (eine geringere Beprobung Verteilernetz/Quellen ist im Gutachten zu begründen).
- Für wasserfachliche Fragen, insbesondere die Klärung allenfalls noch nachzureichender Untersuchungen, nicht ausreichender Gutachten etc. steht **Dipl.-Ing. Johannes Pinzer (Telefon Nr. 0512/ 508-4215 bzw. E-mail j.pinzer@tirol.gv.at)** von der Abteilung Wasserwirtschaft zur Verfügung.

- Weiters wird gebeten, alle Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, insbesondere Wassergenossenschaften, über die Untersuchungspflicht und die Vorlage der Gutachten zu informieren (Gemäß § 1 Gemeindegesundheitsdienstgesetz obliegt der Gemeinde unter anderem die Obsorge über das Trinkwasser).

Die beteiligten Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung bedanken sich für die Mithilfe.

#### Liste der Untersucher:

**Lebensmitteluntersuchungsanstalt nach § 42 LMG 1975, bzw. Untersucher mit § 50 LMG-Bewilligung, die in Tirol mit Stichtag 1. Dezember 2004 tätig sind:**

(Quelle: Liste Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen; Stand: Oktober 2004; letzte Aktualisierung 8. November 2004).

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Lebensmitteluntersuchung Innsbruck, Technikerstraße 70, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/22440
- DI Dr. Axel Begert, Bachmanning 80, 4672 Bachmanning, Tel. 07735/6823
- Univ.-Prof. Manfred P. Dierich, Institut für Hygiene der Leopold-Franzens-Universität, Fritz-Pregl-Straße 3, 6010 Innsbruck, Tel. 0512/507-3401
- Ass.-Prof. Dr. Ilse Jenewein, Institut für Hygiene der Leopold-Franzens-Universität, Fritz-Pregl-Straße 3, 6010 Innsbruck, Tel. 0512/507-3412
- Dr. Gerharda Patscheider-Gerritsen, Handl Tyrol GmbH, Saur 45, 6491 Schönwies, Tel. 05418/5389
- DI Dr. Gerold Sigl, Hydrologische Untersuchungsstelle Salzburg, Lindhofstraße 5, 5020 Salzburg, Tel. 0662/433257
- Mag. Elisabeth Walser; Food Hygiene Controll GmbH, Saur 45, 6491 Schönwies, Tel. 05418/5389

*Abt. Gesundheitsrecht Zahl Vd-LM-1006-10/38/Th vom 4. Jänner 2005*

## 12.

### Maßnahmen zum Jugendschutz als Schwerpunkt für 2005 Experten für Gemeinden auf Abruf

Ab sofort stehen Gemeinden best ausgebildete Gemeinde-JugendberaterInnen zur Verfügung. Diese können Gemeinden bei der Erstellung eines Jugendleitbildes, bei Jugendbeteiligungsformen, bei der Qualifizierung Ehrenamtlicher oder bei der Durchführung von Zukunftswerkstätten oder Jugendforen methodisch-didaktisch, aber auch organisatorisch beraten und begleiten. Ein spezielles Angebot gibt es bezüglich Maßnahmen zur Umsetzung des Tiroler Jugendschutzgesetzes.

Im Rahmen des von der EU geförderten Projektes „Jugend ins Dorf“ werden in Tirol, Salzburg und Bayern 14 erfahrene JugendarbeiterInnen für Gemeindearbeit qualifiziert. Das Ziel von „Jugend ins Dorf“ ist, dass speziell Gemeinden, die keine bezahlten JugendarbeiterInnen, zum Beispiel in Jugendtreffs haben, einen fachkräftigen Impuls von außen bekommen, um Kinder- und Jugendarbeit anzukurbeln, weiter zu entwickeln und Ehrenamtliche für die Arbeit mit jungen Menschen zu qualifizieren. Friedrich Veider aus Lienz, Margreth Falkner aus Umhausen, Clemens Unteregger aus Wattens, Ralph Aichner aus Neustift bzw. Albert Fucik aus Innsbruck können über das Jugendreferat von Gemeinden angefordert werden. Diese erstellen, abgestimmt auf den Wunsch der Gemeinde, einen zeitlichen und organisatorischen Rahmen des jeweiligen Gemeindeprojektes. Wichtig dabei ist, dass es um die Einbindung von GemeindebürgerInnen geht, der Gemeindejugendberater hilft der Gemeinde beratend und mit viel Know how.

#### Maßnahmen zur Umsetzung des Tiroler Jugendschutzgesetzes

Für Gemeinden gibt es ein erprobtes Konzept bezüglich bewusstseinsbildender Maßnahmen zum Ju-

gendschutzgesetz. In 10 Tiroler Gemeinden, wenn möglich eine in jedem Bezirk, sollen gezielte Maßnahmen zwischen April 2005 und Sommer 2006 gesetzt werden. Diese Gemeinden profitieren nicht nur von der fachlichen Begleitung, sie kommen auch in den Genuss von Fördergeldern dieses EU-Projektes.

#### Interessierte Gemeinden müssen sich bis spätestens Ende Februar melden.

Am Freitag den 4. März 2005 ist eine Kurzeinschulung für die Gemeindeverantwortlichen (GemeinderätInnen oder BürgermeisterInnen) mit den Gemeinde-JugendberaterInnen und dem JUFF Abt. Jugendreferat angesetzt.

#### Beteiligung von Kinder und Jugendlichen ein weiterer Schwerpunkt

Ein weiterer Gemeindefokus ist der Bereich Kinder- und Jugendbeteiligung. Ob bei der Abhaltung eines Jugendforums, der Installierung eines Jugendgemeinderates, der Einbindung von Jugendlichen in Gemeindeprojekte oder der Durchführung einer Jugendbefragung, qualifizierte Begleitung von außen bieten die Gemeinde-JugendberaterInnen, als Serviceangebot des Jugendreferates der Landesabteilung JUFF.

Kontakt:

Mag. Simone Stolz  
Juff-Jugendreferat  
Michael-Gaismair-Straße 1  
6020 Innsbruck  
Tel. 0512/508-3586  
E-mail: [juff.jugend@tirol.gv.at](mailto:juff.jugend@tirol.gv.at)

# 13.

## Abfallbehandlungspflichtenverordnung: Vorgaben für verletzungsfährdende, medizinische Abfälle

### Einleitung:

Im BGBl. II Nr. 459/2004 wurde die Verordnung des Bundesministers f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Behandlungspflichten von Abfällen (Abfallbehandlungspflichtenverordnung) kundgemacht.

Ziel der Verordnung ist die Festlegung von Mindestanforderungen an die Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen (§ 1 Abfallbehandlungspflichtenverordnung).

Die Verordnung ist teilweise am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten, einzelne Bestimmungen gelten erst ab 13. August 2005.

### Verletzungsfährdende, medizinische Abfälle:

#### Sammlung:

Der 4. Abschnitt der Abfallbehandlungspflichtenverordnung – dieser Abschnitt umfasst lediglich § 23 – enthält spezielle Vorschriften für **Kanülen und sonstige verletzungsfährdende spitze oder scharfe Gegenstände, wie Lanzetten, Skalpelle oder Ampullenreste**.

Diese verletzungsfährdenden, medizinischen Abfälle sind in Behältern zu sammeln, die

- ausreichend stich- und bruchfest,
- flüssigkeitsdicht, fest verschließbar und
- undurchsichtig

sind (§ 23 Abs. 1 Abfallbehandlungspflichtenverordnung) § 23 Abs. 1 Abfallbehandlungspflichtenverordnung ist seit **1. Jänner 2005** in Kraft.

#### Weitere Behandlung:

Die mit den beschriebenen verletzungsfährdenden, medizinischen Abfällen befüllten Behälter sind **einer thermischen Behandlung** zuzuführen (§ 23 Abs. 2 Abfallbehandlungspflichtenverordnung). Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 23 Abs. 2 Abfallbehand-

lungspflichtenverordnung ist eine Deponierung oder die Einbringung derartiger medizinischer Abfälle in eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage **untersagt**.

Im Bundesland Tirol existiert keine thermische Behandlungsanlage.

Damit sind verletzungsfährdende, medizinische Abfälle – also Kanülen und sonstige verletzungsfährdenden spitze oder scharfe Gegenstände, wie Lanzetten, Skalpelle oder Ampullenreste – in außerhalb des Bundeslandes Tirol bestehende thermische Abfallbehandlungsanlage zu verbringen.

Die Verpflichtung der ausschließlichen thermischen Behandlung tritt am **13. August 2005** in Kraft.

#### Zusammenfassung:

Nach der erwähnten Bestimmung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung sind in Ordinationen, Krankenanstalten, Senioren- und Pflegeheimen etc. anfallende, verletzungsfährdende, medizinische Abfälle sind in eigenen Behältern zu sammeln. Letztere müssen ausreichend stich- und bruchfest, flüssigkeitsdicht, fest verschließbar und undurchsichtig sein.

Die so befüllten Behälter sind einer thermischen Behandlung zuzuführen. Da im Bundesland Tirol eine thermische Behandlungsanlage nicht existiert, ist eine Entsorgung über die öffentliche Müllabfuhr ausgeschlossen. Die Behälter samt ihrem Inhalt sind daher an befugte Abfallsammler und/oder Abfallbehandler zu übergeben.

Ein Verstoß gegen § 23 Abfallbehandlungspflichtenverordnung bildet eine Verwaltungsübertretung gemäß § 79 Abs. 1 Zif. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 155/2004. Eine solche Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe von mindestens EUR 360 bis höchstens EUR 7.270 zu bestrafen.

*Abteilung Umweltschutz U-3431a/169  
vom 24. Jänner 2005*

**VERBRAUCHERPREISINDEX  
FÜR DEZEMBER 2004**

(vorläufiges Ergebnis)

	November 2004 (endgültig)	Dezember 2004 (vorläufig)
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	109,1	109,6
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	114,8	115,3
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	150,1	150,8
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	233,4	234,4
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	409,6	411,4
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	521,8	524,2
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	523,5	525,9

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Dezember 2004 beträgt 109,6 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber November 2004 (109,1 endgültige Zahl) um 0,5% gestiegen (November 2004 gegenüber Oktober 2004: + 0,2%). Gegenüber Dezember 2003 ergibt sich eine Steigerung um 2,9% (November 2004/2003: +2,6%).

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):  
Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,  
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

*Für den Inhalt verantwortlich:* Dr. Helmut Praxmarer

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck